

**Handreichung
für die Anwendung der
- Richtlinien über die Vergütung von Lehraufträgen vom 19. Juli 2016 -
(veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Hochschule Nr. 2/2016)**

1. Grundsätze zur Erteilung des Lehrauftrages

Nach § 120 Abs. 3 Satz 2 BerlHG werden Lehraufträge von der Leiterin oder dem Leiter der Hochschule erteilt. Die Hochschulleitung entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrags aus den Abteilungen bzw. dem HZT. Lehraufträge können nur vergeben werden, soweit ein entsprechender Lehrbedarf vorhanden ist. Dieser muss sich aus der aktuellen Fassung der jeweils einschlägigen Studienordnung ergeben.

Lehraufträge können für bis zu zwei Semester erteilt werden. Der Umfang der Lehrtätigkeit einer oder eines Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen!

2. Einstufung

Der Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages muss einen Vorschlag zur Einstufung der bzw. des Lehrbeauftragten enthalten. Bei Lehrbeauftragten, die noch nicht an der HfS unterrichtet haben oder bei Lehrbeauftragten, deren Einstufung sich ändern soll, ist der Vorschlag schriftlich zu begründen. In der Begründung ist darzulegen, dass die in der Richtlinie vom 19. Juli 2016 für eine bestimmte Einstufung definierten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Begründung muss so verfasst sein, dass sie auch von fachfremden Personen nachvollzogen werden kann.

Die Einstufung in die Vergütungsstufen erfolgt nach folgenden Maßgaben:

- Über die Zuordnung zu den Stufen 1 (24,50 Euro), 2 (31,50 Euro) und 3 (37,50 Euro) entscheidet die Hochschulleitung auf Grundlage eines begründeten Antrages **im Einvernehmen** mit den Abteilungen bzw. dem HZT.
- Für die Einstufung in die Stufe 2 ist vor Antragstellung die dreijährige Berufserfahrung und die vertiefte Lehrerfahrung zu prüfen. Dies gilt auch bei Lehrbeauftragten, die bisher die Stufe 1 erhalten haben, wenn sie in die Stufe 2 übernommen werden sollen. Das Ergebnis der Prüfung muss aus der Begründung für den Antrag hervorgehen.
- Eine Einstufung in die Stufe 3 kommt grds. nur in Betracht, wenn die/der Lehrbeauftragte nicht bereits im Lehrauftrag an der Hochschule tätig ist, sondern erst dafür gewonnen werden soll. Ein Wechsel von der Stufe 2 zur Stufe 3 durch „Bewährung“ ist grundsätzlich nicht möglich.
- Der Antrag an die Hochschulleitung über eine Einstufung in die Stufe 3 ist durch die Abteilung bzw. das HZT zu begründen. In der Begründung ist auf die folgenden Voraussetzungen einzugehen:
 - a) besondere pädagogische und fachliche Eignung für die Lehrtätigkeit,
 - b) Berufserfahrungen von mindestens 3 Jahren,
 - c) in der Regel vertiefte Lehrerfahrungen,
 - d) ein besonderes Interesse der Hochschule, die/den Lehrbeauftragten für die**

Lehre an der Hochschule zu gewinnen. Dieses besondere Gewinnungsinteresse muss sich entweder aus der herausragenden Qualifikation der/des Lehrbeauftragten und/oder der Art und Bedeutung des zu unterrichtenden Faches ergeben.

3. Abrechnung des Lehrauftrages

Mit dem in Nr. 7 der Richtlinie geregelten Verfahren sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Der Abrechnungsprozess wird in den zeitlichen Abläufen für alle Beteiligten, in erster Linie für die Lehrbeauftragten, transparent und zeitlich berechenbar. Das Abrechnungsverfahren beginnt mit der Einreichung des Nachweises über die geleisteten Stunden innerhalb von 2 Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit (nicht erst nach dem Ende des Semesters). Darauf sind die Lehrbeauftragten in geeigneter Weise bei der Erteilung des Lehrauftrages hinzuweisen.
- Die Abteilungsverwaltungen/ HZT-Verwaltung, die Leitungen der Abteilungen/ des MAC und die Beschäftigten im Steuerungsdienst Personal sowie im SC Haushalt können sich auf die Bearbeitungszeiträume besser einstellen.
- Die Zahlung von Teilbeträgen ist an einen mindestens 4 SWS umfassenden Lehrauftrag geknüpft.

4. Umfang des Lehrauftrages (Höchstzahl von Lehrbeauftragtenstunden)

Der Umfang der Lehrtätigkeit von Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptamtlicher Lehrkräfte nicht erreichen (vgl. § 120 Abs. 3 Satz 3 BerlHG). Die Kriterien für die Zuordnung der Vergütungsstufen haben zur Folge, dass die Entscheidung, ob die/der Lehrbeauftragte in den künstlerischen Fächern maximal 10,75 oder 8,75 SWS unterrichten darf, nicht ohne Weiteres an die Vergütungssätze geknüpft werden kann.

Deshalb gilt Folgendes:

- Der maximale Umfang eines Lehrauftrages beträgt grundsätzlich 8,75 SWS.
- Ein Stundenumfang bis zu 10,75 SWS kommt nur für Unterricht in Betracht, den ansonsten Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit einer Lehrverpflichtung von 22 SWS wahrnehmen oder wahrnehmen würden.
- Beim Stundenumfang werden die Stunden für die Mitwirkung bei den Prüfungen nicht mitgerechnet.
- Bei wissenschaftlichem Unterricht beträgt der maximale Umfang des Lehrauftrages grundsätzlich 4,25 SWS. Ein Stundenumfang von maximal 7,75 kommt in Betracht, wenn es sich um Unterricht handelt, den ansonsten Lehrkräfte für besondere Aufgaben in wissenschaftlichen Fächern wahrnehmen oder wahrnehmen würden.

5. Evaluierung der Richtlinien über die Vergütung von Lehraufträgen

Die Senatsverwaltung hatte ursprünglich eine Evaluierung der Richtlinien angekündigt. Das sollte insbesondere die Vergütungsregelung und dabei die Anwendung der Kriterien für die Stufe 3 betreffen. Bislang hat diese Evaluierung nicht stattgefunden. Gleichwohl ist insbesondere bei Lehraufträgen der Stufe 3 besondere Sorgfalt beim Abfassen der Begründung geboten.

gez. Schlegel